



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4269

Alle Abg

Seite 1 von 4

24. Nov. 2020

Aktenzeichen
4562 E - IV. 32
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Verch
Telefon: 0211 8792-301

E-Learning im Strafvollzug mit der elis – Lernplattform
Unterrichtung nach der Parlamentsinformationsvereinbarung
Beteiligung des Landes NRW an der Verwaltungsvereinbarung der
Nutzerländer

Anlage

1 Verwaltungsvereinbarung nebst Anlagen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II. Nr. 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung übersende ich Ihnen den Text einer Verwaltungsvereinbarung der Nutzerländer zur Lernplattform elis (**E-Learning im Strafvollzug**).

Die Lernplattform elis ist seit 2004 im deutschen Strafvollzug etabliert und wurde speziell für das Lernen im Strafvollzug konzipiert. Sie ist ein zeitgemäßes Instrument zur Unterstützung und Optimierung der pädagogischen Arbeit im Justizvollzug. Sie bietet mit ihrer großen Zahl von Selbstlernmedien die mediale und methodische Möglichkeit für eine innere Differenzierung des Unterrichts, d.h. für die notwendige Binnendifferenzierung bei zunehmend heterogeneren Lerngruppen. Sie bietet damit auch die Möglichkeit zur weiteren Individualisierung des Unterrichts. Die Arbeit mit einer elektronischen Lernplattform hat für die Lernenden auch einen hohen motivationalen Effekt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Die elis-Lernplattform bietet allgemeinbildende und berufsspezifische Lerninhalte und ist sowohl im schulischen als auch im Bereich der beruflichen Bildung gleichermaßen eingeplant. Zudem stellt die elis-Lernplattform Anwendungen zur Alltags- und Sozialkompetenz, Berufsorientierung sowie Freizeitgestaltung zur Verfügung. Damit bietet die elis-Lernplattform auch Inhalte für weitere Fachdienste und den Allgemeinen Vollzugsdienst, z.B. im Bereich der Gemeinschaftsinitiative B5 (Übergangsmangement zur beruflichen Eingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen) oder Freizeitpädagogik. Aktuell befindet sich die organisatorische Einführung der elis-Lernplattform in vollem Gang. Derzeit stehen in den Justizvollzugsanstalten Aachen, Attendorn, Bochum, Bochum-Langendreer, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg-Hamborn, Essen, Geldern, Gelsenkirchen, Heinsberg, Herford, Hövelhof, Iserlohn, Kleve, Köln, Remscheid, Schwerte, Siegburg, Werl, Wuppertal-Ronsdorf sowie in den Jugendarrestanstalten Remscheid, Bottrop und Wetter elis-Schulungsräume zur Verfügung. Für das Studienzentrum in der JVA Gelsenkirchen - dort können geeignete Gefangene an der FernUniversität in Hagen studieren - sowie für das Pädagogische Zentrum in der JVA Werl ist jeweils ein zusätzlicher elis-Raum eingerichtet. Damit stehen aktuell im Land Nordrhein-Westfalen insgesamt 315 elis-Lernplätze bereit. Der weitere Ausbau von Schulungsräume ist jedoch von größeren Baumaßnahmen abhängig. Die bisher gemachten praktischen Erfahrungen rechtfertigen eine Fortführung und einen Ausbau der Lernplattform. Ziel des Vollausbaus ist es, sämtliche Vollzugseinrichtungen des geschlossenen Vollzuges sowie ausgewählte Vollzugseinrichtungen des offenen Vollzuges mit besonderen (berufspädagogischen) Angeboten an die elis-Lernplattform anzuschließen.

Das Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (IBI) betreibt die Lernplattform zentral für die Justizverwaltungen der beteiligten Länder. Eine Verwaltungsvereinbarung der Nutzerländer regelt die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb sowie die Finanzierung. Die Laufzeit der aktuellen Verwaltungsvereinbarung - an der auch das Land Nordrhein- Westfalen als Vertragspartner seit dem 01.01.2015 beteiligt ist - als Grundlage für die Nutzung der Lernplattform endet mit Ablauf des 31. Dezember 2020. Sie soll über diesen Zeitpunkt hinaus für zunächst



weitere zwei Jahre verlängert werden. Federführend zuständig für die vertragliche Koordination zwischen den Ländern ist das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Seit dem 20.10.2020 liegt eine abgestimmte Fassung der Verwaltungsvereinbarung nebst Anlagen zwecks Verlängerung vor, die auch mit den weiteren künftigen Nutzerländern abgestimmt ist. Im Ergebnis bringt diese keine wesentlichen Änderungen in der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich elis für das Land NRW mit sich. Die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an der Verwaltungsvereinbarung der Nutzerländer soll fortgeführt werden.

Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen beläuft sich für das Jahr 2021 auf 273.639,12 € und für das Jahr 2022 auf 289.973,35 €.

Im Haushalt 2020 ist für den Anteil des Landes an den Kosten der Lernplattform elis eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 841.700 € berücksichtigt, die in Höhe von jeweils 277.600 € im Jahr 2021, in Höhe von 279.000 € im Jahr 2022 und in Höhe von 284.200 € im Jahr 2023 fällig ist. Damit übersteigt der Anteil des Landes den Jahresbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2022 um rd. 10.000 Euro. Unter Berücksichtigung von Nr. 3.1. VV zu § 38 LHO NRW kann gleichwohl eine entsprechende Verpflichtung eingegangen werden, da der Jahresbetrag nicht um mehr als 5 Prozent überschritten und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung eingehalten wird.

Für die Finanzierung des Anteils des Landes für das Jahr 2021 sieht der Haushaltsentwurf 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 277.600 € bei Kapitel 04 410 Titel 632 80 vor. Sollte der Ansatz bei der vorgenannten Haushaltsstelle für das Haushaltsjahr 2022 nicht auskömmlich sein, wird der Fehlbetrag im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten des § 25 HHG 2020 aus dem Gesamtbudget des Justizvollzugs abgedeckt werden.

Somit liegen haushaltsrechtlich die Voraussetzungen für eine Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung vor. Sollten die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die vollständige Zahlung der Kosten für das Haushaltsjahr 2022 dennoch nicht geschaffen werden können, besteht in der



Verwaltungsvereinbarung die Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages bis zum 31. Dezember 2021. Es besteht keine Relevanz nach dem Mittelstandsförderungsgesetz.

Die Landesregierung hat sich in der Kabinettsitzung vom 17. November 2020 mit der Vorlage befasst.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Biesenbach'.

Peter Biesenbach

Verwaltungsvereinbarung

zum Betrieb der elis-Lernplattform in den Jahren 2021/2022

Die Länder

Baden-Württemberg,

vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Europa,

Berlin,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,

Brandenburg,

vertreten durch das Ministerium der Justiz,

Bremen,

vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen,

Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg,

Hessen,

vertreten durch des Hessische Ministerium der Justiz,

Niedersachsen,

vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium,

Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,

Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,

Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz,

Saarland,

Ministerium der Justiz des Saarlandes,

Freistaat Sachsen,

vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung,

Schleswig-Holstein,

vertreten durch das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein,

und

Republik Österreich,

vertreten durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen,

- nachstehend „Länder“/„Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Zweck

Die Weiterführung der elis-Lernplattform soll in den Jahren 2021 und 2022 in der Weise gewährleistet werden, dass das Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (IBI, im Folgenden: Zuwendungsempfänger) die Lernplattform für die Justizverwaltungen der beteiligten Länder zentral betreibt, pädagogisch begleitet, technisch wartet und den Justizvollzugsanstalten mit dem erforderlichen Service zur Verfügung stellt. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten Länder im Zusammenhang mit Betrieb und Finanzierung der Lernplattform.

§ 2

Aufgaben des Zuwendungsempfängers

Der Betrieb der elis-Lernplattform umfasst besonders folgende Aufgaben:

- Koordination aller Aktivitäten in Zusammenhang mit der elis-Lernplattform,
- reibungsloser und sicherer Dauerbetrieb der zentralen Teile der Lernplattform,
- Betreuung der technischen Infrastruktur,
- regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen,
- pädagogische Beratung und Begleitung der Lehrenden,
- Weiterentwicklung und Erprobung von Lernszenarien und Unterrichtsmodellen unter Nutzung der elis-Lernplattform,
- Bereitstellung didaktischen Materials zur Nutzung digitaler Bildungsmedien,
- Analyse und Beschaffung neuer Lernsoftware für die Lernplattform,
- Anpassung von digitalen Lehr- und Lernmaterialien an die Bedürfnisse des Justizvollzuges,
- Durchführung von Workshops zur Nutzung der elis-Lernplattform,
- auf Wunsch der beteiligten Justizverwaltungen eine jährliche Überprüfung der Hardware und stichprobenartige Prüfung der organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten vor Ort,
- Betrieb des öffentlichen Bereiches der Lernplattform (elis-public),
- Behebung technischer Probleme (zentral und ggf. vor Ort in den JVAen),
- Installation neuer Komponenten und von Updates auf den Servern der zentralen Lernplattform,
- Ersatz von ausfallender Server-Hardware,
- Modifikation der elis-Lernplattform entsprechend der technischen Entwicklung,
- Beschaffung, Verlängerung und Erweiterung von Lizenzen für Lernsoftware und den Server,
- Organisation des Begleitausschusses,
- Organisation der Content-Redaktion,
- Beratung von Justizverwaltungen bei der Neueinführung oder bei der Erweiterung des Einsatzes der elis-Lernplattform und
- nationale und transnationale Vertretung der elis-Lernplattform.

Die Länder können mit dem Zuwendungsempfänger bei Bedarf zusätzliche Workshops vereinbaren. Die Kosten dafür werden gesondert von den jeweiligen Ländern getragen.

§ 3**Aufgaben der Länder**

(1) Die Länder verpflichten sich zur aktiven Unterstützung des Betriebs der elis-Lernplattform. Dies umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Benennung von kompetenten Ansprechpartnern in den Justizverwaltungen und den beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Ermöglichung des Zugangs zu den relevanten Räumlichkeiten der beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Bereitstellung aller Informationen, die für eine sachgerechte Durchführung des elis-Betriebs erforderlich sind,
- Bereitstellung von erforderlicher Hardware, Software und Internetverbindungen in den an die elis-Lernplattform angeschlossenen Bereichen der Justizvollzugsanstalten,
- Sicherstellung der organisatorischen Sicherheit beim Betrieb der elis-Lernplattform in den beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Benennung von Mitgliedern für die Content-Redaktion,
- Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in den Begleitausschuss,
- fristgerechte Bereitstellung der finanziellen Mittel,
- Unterstützung einer positiven Außendarstellung der elis-Lernplattform und
- Unterstützung der Weiterentwicklung der elis-Lernplattform.

(2) Technische Angelegenheiten der Länder, die nicht zu den in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Aufgaben des Zuwendungsempfängers gehören, dürfen nicht im Rahmen der länderübergreifenden Zuwendung erledigt werden. Ist ein Land nicht in der Lage, den technischen Support durch eigenes Personal sicherzustellen, kann es dazu mit dem Zuwendungsempfänger auf eigene Kosten einen Landesvertrag abschließen.

§ 4**Begleitausschuss**

(1) Der Begleitausschuss berät die Justizverwaltungen der Länder in Bezug auf den Betrieb der elis-Lernplattform. Er tagt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Zuwendungsempfängers. Der Begleitausschuss berät

- zu finanziellen und organisatorischen Fragen, sofern sie den Betrieb der elis-Lernplattform wesentlich beeinflussen,
- zu Fragen der Sicherheit beim Betrieb der elis-Lernplattform,
- zu Richtlinien und Qualitätskriterien, die den Betrieb der elis-Lernplattform betreffen,
- zu den Ergebnissen der Arbeit der Content-Redaktion,
- zur Anbindung einzelner Justizvollzugsanstalten,
- zu Kooperationen auf nationaler und transnationaler Ebene und
- zu allen weiteren wichtigen Fragestellungen, die die Länder betreffen.

(2) Mitglieder des Begleitausschusses sind Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Justizverwaltungen. Mit der Vertretung ihrer Interessen im Begleitausschuss können einzelne Justizverwaltungen auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Justizverwaltungen beauftragen. Diese nehmen dann die Vertretung der Interessen mehrerer Justizverwaltungen wahr und üben für diese das Stimmrecht aus. Die Festlegung, wer Mitglied des Begleitausschusses sein soll, treffen die Länder jeweils eigenständig.

(3) Der Begleitausschuss ist bei seinen Sitzungen mit den anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Justizverwaltungen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Kurzfristige Entscheidungen zu einzelnen Fragestellungen können auch ohne Sitzung des Begleitausschusses im elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Der jeweils antragstellende Partner (Ländervertreter im Begleitausschusses oder Zuwendungsempfänger) schreibt die anderen Mitglieder des Begleitausschusses an. Diese geben ihre Voten innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab. Die bis zu dieser Frist beim Zuwendungsempfänger nicht eingegangenen Antworten gelten als Enthaltung, ansonsten werden die Stimmen entsprechend den schriftlichen Aussagen gewertet.

(4) Bei gemeinsamen Angelegenheiten der Länder ist nur der Begleitausschuss berechtigt, Aufträge an den Zuwendungsempfänger zu erteilen. Die Mitglieder des Begleitausschusses sind daneben alleinige Ansprechpartner und Auftraggeber für den Zuwendungsempfänger, wenn es sich um Grundsatzangelegenheiten der Nutzung der Lernplattform in ihrem Land handelt.

§ 5

Content-Redaktion

(1) Die Content-Redaktion berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der inhaltlichen Gestaltung der elis-Lernplattform und bei der Auswahl und Beschaffung von Bildungsinhalten. Sie tagt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich auf Einladung des Zuwendungsempfängers. Die Content-Redaktion

- sammelt Vorschläge und Empfehlungen zu neuen Bildungsinhalten auf der elis-Lernplattform,
- testet Bildungsmedien in Bezug auf ihre Brauchbarkeit für die elis-Lernplattform,
- berät über die inhaltliche Ausrichtung und Qualitätskriterien, die die inhaltliche Arbeit der elis-Lernplattform betreffen und
- unterstützt die Vernetzung der Lehrenden, die die elis-Lernplattform nutzen.

(2) Mitglieder der Content-Redaktion sollen Pädagoginnen und Pädagogen aus den beteiligten Bundesländern. Jedes Land entsendet mindestens eine/n Vertreterin/Vertreter in die Content-Redaktion.

§ 6

Technische und pädagogische Ansprechpersonen

(1) Für technische und pädagogische Angelegenheiten in den Haftanstalten benennen die Mitglieder des Begleitausschusses dem Zuwendungsempfänger feste Ansprechpersonen im jeweiligen Land. An diese können sie für landesspezifische Angelegenheiten besondere Befugnisse delegieren, über die sie den Zuwendungsempfänger in Kenntnis setzen.

(2) Diese Ansprechpersonen sind zuständig für die landesinterne Klärung der Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie tauschen sich landesintern aus, sofern gemeinsame Schnittstellen berührt sind. Sie nehmen im Rahmen ihrer Befugnisse von sich aus Kontakt zum Zuwendungsempfänger auf.

(3) Die thematische Zuordnung der jeweiligen Ansprechpersonen sowie die Zuständigkeiten des Zuwendungsempfängers und der pädagogischen und technischen Ansprechpersonen der Länder sind in der Anlage „Zuständigkeiten Support elis-Lernplattform“ geregelt.

(4) Die pädagogischen Ansprechpersonen sind mit den pädagogischen Zielsetzungen von elis vertraut und zeichnen sich durch Kenntnis im Umgang mit der Plattform, ihrer Struktur sowie ihren Angeboten und Funktionen aus. Einsatzszenarien der gängigen Inhalte, wie sie in den Content-Workshops vermittelt werden, sind ihnen geläufig. Sie koordinieren fortlaufend die pädagogischen und inhaltlichen Anliegen und Anfragen der Nutzerinnen und Nutzer in ihrem Land und bringen diese in die Vorbereitung der Content-Sitzungen ein. Darüber hinaus haben sie eine Multiplikatorenfunktion, indem sie wichtige Informationen aus der Content-Redaktion und dem laufenden elis-Betrieb (z.B. neue Inhalte, Newsletter, Einladungen) an die Nutzenden in ihrem Land weitergeben. Anfragen zu Funktionen und dem Umgang mit der Lernplattform oder deren Inhalten, die sie selbst nicht beantworten können, geben sie an den Zuwendungsempfänger weiter. Im begründeten Einzelfall, wenn das die Angelegenheit vereinfacht, stellen sie den direkten Kontakt zwischen dem Zuwendungsempfänger und den Nutzenden her.

(5) Die technischen Ansprechpersonen qualifizieren sich durch detaillierte Kenntnisse des technischen Betriebs der elis-Lernplattform auf Länderseite. Hierzu gehören die Ausstattung und Funktionsweise der an elis angeschlossenen PC-Räume und Sicherheitsserver sowie im Einzelfall weiterer im Land genutzter Lösungen. Zu den notwendigen Kenntnissen zählen Wissen zu Netzwerktechnik, Virtual Private Networks (VPNs) und den auf Sicherheitsservern und Clients eingesetzten Betriebssystemen (Linux und Windows). Die technischen Ansprechpersonen leisten Support für die elis-Nutzenden in allen technischen Fragen, die in den Ländern entstehen und nicht den zentralen Betrieb der elis-Lernplattform oder die VPN-Tunnelverbindungen betreffen. Sie stimmen sich in allen die länderübergreifende Nutzung der elis-Lernplattform betreffenden Angelegenheiten mit der Vertreterin bzw. dem Vertreter ihres Landes im Begleitausschuss ab.

§ 7

Besondere Aufgaben des Landes Brandenburg

(1) Das Land Brandenburg übernimmt die Aufgaben des Zuwendungsgebers. Es erlässt gegenüber dem Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid, reicht die zugewendeten Mittel aus und prüft deren ordnungsgemäße Verwendung.

(2) Das Land Brandenburg wird sich zur Abwicklung der Zuwendung und dieser Verwaltungsvereinbarung eines externen Geschäftsbesorgers bedienen.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Gesamtkosten der Länder und die Kostenaufteilung ergeben sich aus der Kostenübersicht, die als Anlage Bestandteil der Vereinbarung ist. Die Gesamtkosten für die Betreuung der Lernplattform (ohne Kosten für die Geschäftsbesorgung) bilden zugleich den Höchstbetrag der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger. Die Gesamtkosten werden im Grundsatz zu 30 v.H. als Grundkosten nach dem aus dem Königsteiner Schlüssel, für die Republik Österreich in sinngemäßer Anwendung desselben, entwickelten elis-Schlüssels und zu 70 v.H. als variable Kosten auf die Länder verteilt. Die variablen Kosten bemessen sich zu 80 v.H. nach Mandantschaften und zu 20 v.H. nach Lernplätzen. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen einzelner Länder gelten jedoch die nachfolgenden Maßgaben. Überschreiten die Grundkosten eines Landes die Kosten für die Lernplätze, so werden die Grundkosten auf die Höhe der Kosten für die Lernplätze begrenzt; der Differenzbetrag wird auf die übrigen Länder umgelegt. Ein Land muss sich jedoch mit mindestens einem Computerraum (etwa 8 Computer) beteiligen.

(2) Die dem Land Brandenburg durch die Beauftragung eines externen Geschäftsbesorgers entstehenden Kosten werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Länder umgelegt. Die Kostenaufteilung ergibt sich ebenfalls aus der Anlage.

(3) Die übrigen Länder zahlen dem Land Brandenburg ihren Anteil an den Gesamtkosten der Zuwendung und den Kosten der Geschäftsbesorgung zum 1. April eines Jahres.

(4) Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel zahlt das Land Brandenburg den anderen Ländern nach Maßgabe ihrer Finanzierungsanteile gemäß Absätze 1 und 2 zurück.

§ 9

Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die elis-Lernplattform können sowohl vom Zuwendungsempfänger als auch von den Justizverwaltungen durchgeführt werden. Der Zuwendungsempfänger soll zu einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit für die elis-Lernplattform verpflichtet

werden. Er berichtet über seine entsprechenden Aktivitäten dem Begleitausschuss. Die Öffentlichkeitsarbeit der Justizverwaltungen wird im Begleitausschuss abgestimmt. Über erfolgte Aktivitäten berichten die Justizverwaltungen dem Begleitausschuss.

§ 10

Öffnungsklausel

Weitere Länder - auch aus dem deutschsprachigen Ausland - können der Vereinbarung mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beitreten. Der Aufnahme müssen alle an der Vereinbarung beteiligten Länder zustimmen.

§ 11

Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(2) Ein Land kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember 2021 kündigen, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlungen nach § 7 im Folgejahr nicht vorliegen und nicht geschaffen werden können. Die Kündigungsabsicht ist so frühzeitig wie möglich anzuzeigen. Im Übrigen ist eine einseitige Kündigung nur möglich, wenn einem Land aufgrund nachweislich veränderter Umstände ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Durch die Kündigung wird der Bestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Ländern nicht berührt.

(3) Es gilt deutsches Recht.

Stuttgart, den

Ministerium der Justiz
und für Europa
Baden-Württemberg
Im Auftrag

Martin Finckh

Potsdam, den

Ministerium der Justiz
des Landes Brandenburg
Im Auftrag

Roland Wilkening

Hamburg, den

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
der Freien und Hansestadt Hamburg
Im Auftrag

Dr. Holger Schatz

Hannover, den

Niedersächsisches Justizministerium
Im Auftrag

Christiane Jesse

Düsseldorf, den

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag

Jakob Klaas

Berlin, den

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
des Landes Berlin
Im Auftrag

Susanne Gerlach

Bremen, den

Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung
der Freien Hansestadt Bremen
Im Auftrag

Dr. Kerstin Ashauer

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium der Justiz
Im Auftrag

Torsten Kunze

Schwerin, den

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Im Auftrag

Stephan Hagemann

Mainz, den

Ministerium der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz
Im Auftrag

Dr. Horst Hund

Saarbrücken, den

Ministerium der Justiz
des Saarlandes

Im Auftrag

Dr. Manfred Kost

Kiel, den

Ministerium für Justiz, Europa und
Verbraucherschutz
des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrag

Tobias M. Berger

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung

Im Auftrag

Jörn Goeckenjan

Wien, den

Republik Österreich
Generaldirektion für den Strafvollzug
und den Vollzug freiheitsentziehender
Maßnahmen
Im Auftrag

Andrea Moser-Riebinger

voraussichtliche Kostenübersicht elis für 2021 nach Ländern aufgeteilt

Legende:
Überschriften / Summen
nicht verändern!!!
Bitte je Land anpassen

Kostenpositionen als Grundlage für die Berechnungen	
Kosten je Mandantschaft* 2021 (6% Preissteigerung gegenüber 2020)	5.406,5662 €
Kosten je Lernplatz** 2021 (6% Preissteigerung gegenüber 2020)	158,4466 €
Sockelbetrag Mandantschaft (6% Preissteigerung gegenüber 2020)	422,4915 €

* Eine Mandantschaft entspricht dem Sicherheitsserver, aller damit verbundenen Kosten, z. B. Supportanfragen, Einweisung, Workshops sowie der pädagogischen Betreuung des Personals der Mandantschaft.
 ** Die Kosten für einen Lernplatz setzen sich aus Lizenzen (Server und Lernsoftware), Server-Rechenleistung und Betreuungs- und Wartungsaufwand zusammen.

Zur Reduzierung der Komplexität der Tabellen kann die Vergünstigung der Mandantschaftskosten für mehrere Mandantschaften pro Haftanstalt derzeit nur über anteilige

2021	bei elis?	Gesamtkosten	gedeckelte** Fixkosten	Land Deckel	variable Kosten	Lernplätze	Mandantschaften	Anmerkungen	Geschäfts- besorgung
				13					23.000,0000 €
Baden-Württemberg	ja	59.938,12 €	29.147,63 €	ja	29.147,6300 €	56	3,75	1,75 Freiburg (3 Anschlüsse), 1 Adelsheim, 1 Schwäbisch Gmünd	1.642,8600 €
Bayern	nein	- €	- €	nein	- €				- €
Berlin	ja	96.441,6400 €	13.004,9700 €	nein	81.793,8100 €	175	10		1.642,8600 €
Brandenburg	ja	71.697,4300 €	7.639,7000 €	nein	62.414,8700 €	138	7,5	7,5 = 5 + 4 x 0,5 (2 Lerninseln + Cottbus2 + 1 Luckau-Duben Fernstudium) (1/4 OV Brdb/Hvl+ 1/4 OV Luckau-Duben)	1.642,8600 €
Bremen	ja	16.794,6400 €	2.437,2900 €	nein	12.714,4900 €	12	2		1.642,8600 €
Hamburg	ja	37.488,5900 €	6.474,9700 €	nein	29.370,7600 €	83	3	1 Fuhlsbüttel, 1 Billwerder Männer, 0,5 Billwerder Frauen, 0,5 Fuhlsbüttel	1.642,8600 €
Hessen	ja	79.918,3600 €	18.842,0400 €	nein	59.433,4600 €	68	9		1.642,8600 €
Mecklenburg-Vorpommern	ja	35.748,5000 €	5.022,7000 €	nein	29.082,9400 €	30	4,5		1.642,8600 €
Niedersachsen	ja	188.936,1600 €	23.819,9400 €	nein	163.473,3600 €	385	18,875	28 Mandantschaften: 14 volle, 7 halbe, 5 viertel, 1 achtel, 1 Sockelbetragsmandantschaft	1.642,8600 €
Nordrhein-Westfalen	ja	273.806,1300 €	53.378,2100 €	nein	218.785,0600 €	387	29,125	29,125 Mandantschaften = 24 volle+8 halbe+3 viertel+3 achtel	1.642,8600 €
Rheinland-Pfalz	ja	53.900,4700 €	12.212,7800 €	nein	40.044,8300 €	48	6		1.642,8600 €
Saarland	ja	18.033,7600 €	3.042,6200 €	nein	13.348,2800 €	16	2		1.642,8600 €
Sachsen	ja	56.381,1400 €	12.633,6400 €	nein	42.104,6400 €	61	6		1.642,8600 €
Sachsen-Anhalt	nein	- €	- €	nein	- €				- €
Schleswig-Holstein	ja	40.128,2900 €	8.619,9400 €	nein	29.865,4900 €	52	4		1.642,8600 €
Thüringen	nein	- €	- €	nein	- €				- €
Österreich	ja	211.758,3700 €	34.806,2200 €	nein	175.309,2900 €	151	28		1.642,8600 €
Summen		1.240.971,6000 €	231.082,65 €		986.888,9100 €	1662	133,75		23.000,0400 €

* Aufteilung der Kosten nach elis-Schlüssel (Königssteiner Schlüssel erweitert um Österreich), Stand: 07/2020

** Deckelung: sollten Fixkosten größer als variable Kosten sein, werden diese auf Höhe der variablen Kosten begrenzt (um Einstieg neuer Länder zu erleichtern).

voraussichtliche Kostenübersicht elis für 2022 nach Ländern aufgeteilt

Legende:

Überschriften / Summen
nicht verändern!!!
Bitte je Land anpassen

Kostenpositionen als Grundlage für die Berechnungen

Kosten je Mandantschaft* 2022 (6% Preissteigerung gegenüber 2021)	5.730,9601 €
Kosten je Lernplatz** 2022 (6% Preissteigerung gegenüber 2021)	167,9534 €
Sockelbetrag Mandantschaft (6% Preissteigerung gegenüber 2021)	447,8410 €

* Eine Mandantschaft entspricht dem Sicherheitsserver, aller damit verbundenen Kosten, z. B. Supportanfragen, Einweisung, Workshops sowie der pädagogischen Betreuung des Personals der Mandantschaft.
** Die Kosten für einen Lernplatz setzen sich aus Lizenzen (Server und Lernsoftware), Server-Rechenleistung und Betreuungs- und Wartungsaufwand zusammen.

Zur Reduzierung der Komplexität der Tabellen kann die Vergünstigung der Mandantschaftskosten für mehrere Mandantschaften pro Haftanstalt derzeit nur über anteilige Mandantschaften (z. B. 2. Mandantschaft in einer JVA = 1,5 Mandantschaften) abgebildet werden. Das IBI kann auf Anfrage detailliertere Zahlen liefern.

2022	bei elis?	Gesamtkosten	gedeckelte** Fixkosten	Land Deckel	variable Kosten	Lernplätze	Mandantschaften	Anmerkungen	Geschäfts- besorgung
				13					20.723,7900 €
Baden-Württemberg	ja	63.273,26 €	30.896,49 €	ja	30.896,4900 €	56	3,75	1,75 Freiburg (3 Anschlüsse), 1 Adelsheim, 1 Schwäbisch Gmünd	1.480,2800 €
Bayern	nein	- €	- €	nein	- €				- €
Berlin	ja	90.001,2100 €	13.785,2700 €	nein	74.735,6600 €	172	8		1.480,2800 €
Brandenburg	ja	76.074,0300 €	8.098,0800 €	nein	66.495,6700 €	140	7,5	7,5 = 5 + 4 x 0,5 (2 Lerninseln + Cottbus2 + 1 Luckau-Duben Fernstudium) (+ 2017 1/4 OV Brdb/Hvt+ 1/4 OV Luckau-Duben)	1.480,2800 €
Bremen	ja	17.541,1800 €	2.583,5400 €	nein	13.477,3600 €	12	2		1.480,2800 €
Hamburg	ja	39.476,7500 €	6.863,4600 €	nein	31.133,0100 €	83	3	1 Fuhlsbüttel, 1 Billwerder Männer, 0,5 Billwerder Frauen, 05, Fuhlsbüttel	1.480,2800 €
Hessen	ja	84.452,3100 €	19.972,5600 €	nein	62.999,4700 €	68	9		1.480,2800 €
Mecklenburg-Vorpommern	ja	34.262,9300 €	5.324,0700 €	nein	27.458,5800 €	27	4		1.480,2800 €
Niedersachsen	ja	200.011,1700 €	25.249,1300 €	nein	173.281,7600 €	385	18,875	28 Mandantschaften: 14 volle, 7 halbe, 5 viertel, 1 achte, 1 Sockelbetragsmandantschaft	1.480,2800 €
Nordrhein-Westfalen	ja	299.992,2600 €	56.580,9000 €	nein	241.931,0800 €	404	30,375	30,375 Mandantschaften = 24 volle+10 halbe+4 viertel+3 achte	1.480,2800 €
Rheinland-Pfalz	ja	56.873,3500 €	12.945,5500 €	nein	42.447,5200 €	48	6		1.480,2800 €
Saarland	ja	18.854,6300 €	3.225,1800 €	nein	14.149,1700 €	16	2		1.480,2800 €
Sachsen	ja	52.932,1300 €	13.391,6600 €	nein	38.060,1900 €	56	5		1.480,2800 €
Sachsen-Anhalt	nein	- €	- €	nein	- €				- €
Schleswig-Holstein	ja	43.124,8800 €	9.137,1400 €	nein	32.507,4600 €	40	4,5	4 volle Mandantschaften, 1 halbe (Lübeck Frauen)	1.480,2800 €
Thüringen	nein	- €	- €	nein	- €				- €
Österreich	ja	218.303,8000 €	36.894,5900 €	nein	179.928,9300 €	150	27		1.480,2800 €
Summen		1.295.173,8900 €	244.947,62 €		1.029.502,3500 €	1657	131		20.723,9200 €

* Aufteilung der Kosten nach elis-Schlüssel (Königssteiner Schlüssel erweitert um Österreich), Stand: 07/2020

** Deckelung: sollten Fixkosten größer als variable Kosten sein, werden diese auf Höhe der variablen Kosten begrenzt (um Einstieg neuer Länder zu erleichtern).

Zuständigkeiten Support elis-Lernplattform

mögliche Ansprechpartner:
 Pädagogischer Ansprechpartner JVA
 Technischer Ansprechpartner JVA
 zentraler technischer Ansprechpartner
 zentraler pädagogischer Ansprechpartner
 IT-Leitstelle
 Justizverwaltung
 IBI-Technik
 IBI-Pädagogik
 Lehrende

Bereich	Supportthema	Zuständigkeit
Schulungsraum	Anzahl Lernplätze, Anzahl Mandantschaften	Justizverwaltung
	Ausstattung	IT-Leitstelle / Justizverwaltung / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Beratung bei der Einrichtung des Schulungsraums	IBI-Technik
	Bereitstellung Anleitung Schulungsraum	IBI-Technik
	Einrichtung elis-Schulungsraum	Technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Ausfall elis-Verbindung	Technischer Ansprechpartner JVA
Sicherheitsserver	Bereitstellung Anleitung zur Installation	IBI-Technik
	Bereitstellung Sicherheitszertifikate	IBI-Technik
	Installation des Sicherheitsservers	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Betrieb des Sicherheitsservers	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Aktualisierung des Server-Betriebssystems	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Austausch der Sicherheitszertifikate	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Prüfung der Internetverbindung	technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Prüfen von VPN-Tunneln	IBI-Technik
PC/Lernplatz	Fehleranalyse bezügl. der Arbeitsplätze und des lokalen Netzwerks	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Ausfall eines PCs	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Fehlendes Plugin	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
	Fehlende Software (z. B. Office, Klassenraummanagementsystem)	IT-Leitstelle / technischer Ansprechpartner JVA / zentraler technischer Ansprechpartner
elis-Servernetz	Fehler der Server (Verfügbarkeit, Auslastung)	IBI-Technik
Lernprogramme	Technische Fehler in den Lernprogrammen	IBI-Technik
	Inhaltliche Fehler in den Lernprogrammen	IBI-Pädagogik
Freischaltung	Beratung bei Beantragung von Freischaltung	IBI-Technik
	Ausfüllen des Formulars und vollständige Nennung aller URLs/Links (Kat-2)	technischer Ansprechpartner JVA / pädagogischer Ansprechpartner JVA
	Freigabe aller Links	IBI-Technik
	Änderungen bei Kat-2-Freischaltungen beobachten und melden	technischer Ansprechpartner JVA / pädagogischer Ansprechpartner JVA
	Änderungen bei Kat-2-Freischaltungen anpassen	IBI-Technik
	Fehler in Kategorie-1-Freischaltungen beheben	IBI-Technik

Zuständigkeiten Support elis-Lernplattform

mögliche Ansprechpartner:
 Pädagogischer Ansprechpartner JVA
 Technischer Ansprechpartner JVA
 zentraler technischer Ansprechpartner
 zentraler pädagogischer Ansprechpartner
 IT-Leitstelle
 Justizverwaltung
 IBI-Technik
 IBI-Pädagogik
 Lehrende

Bereich	Supportthema	Zuständigkeit
Pädagogik	Erste pädagogische Beratung bei Einführung der Lernplattform	IBI-Pädagogik
	Kontaktaufnahme und Unterstützung der JVAen, die elis nicht/wenig nutzen	IBI-Pädagogik
	Beratung zur Nutzeroberfläche der Lernplattform	IBI-Pädagogik
	Beratung zu Lernprogrammen und Internetfreischaltungen	IBI-Pädagogik
	Beratung zu Nutzungsszenarien der Lernplattform	IBI-Pädagogik
	Erstmaliges Anlegen und Versenden von Benutzerzugängen für Lerninhalte (nur ausgewählte, die schwierig anzulegen sind, wie IWL, IWDL)	IBI-Pädagogik
	Wiederkehrendes Anlegen von Benutzerzugängen für Lerninhalte	pädagogischer Ansprechpartner JVA / Lehrende
	Anlegen und Versenden von Benutzerzugängen, die lizenziert sind (wie eCademy und bitmedia)	IBI-Pädagogik
	Annehmen und Filtern von Content-Vorschlägen	zentraler pädagogischer Ansprechpartner prüft anhand dieser Checkliste: 1. Ist der Vorschlag konkret (Verlag oder Thema benannt)? 2. Ist der Content-Vorschlag Lehrer-übergreifend relevant? 3. Sind vergleichbare Inhalte auf elis nicht vorhanden? > 3x Ja > Weiterleitung an die IBI-Pädagogik
	Annehmen von konkreten und gefilterten Content-Vorschlägen durch zentralen pädagogischen Ansprechpartner / Content-Redaktion	IBI-Pädagogik
	Fragen zur Beantragung von Freischaltungen und Unterstützung bei Beantragung	IBI-Pädagogik
	Recherche nach Freischaltung und Auflistung der konkreten URLs und Links der Webseite	pädagogischer Ansprechpartner JVA / Lehrende